

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

erlassen am 20. September 2018
in Vollzug ab 1. Januar 2019

-
- Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Dezember 2018 bis 9. Januar 2019
 - I. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. August bis 11. September

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann

erlässt

in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Reglement:

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen
a) Grundsatz

Art. 1

Die Reserve „Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen“ dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Reserve

Art. 2

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich höchstens 2 Prozent des Neuwertes der Liegenschaften in die „Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen“ eingelegt.

c) Bestand der Reserve

Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwertes der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen
a) Grundsatz

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Reserve

Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

¹ sGS 151.2.

c) Bestand der Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 20. September 2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Lusti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Dezember 2018 bis 9. Januar 2019

**I. Nachtrag zum Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen
Änderung Art. 2**

Vom Gemeinderat erlassen am 25. Juni 2020.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. August bis 11. September 2020.

In Kraft ab 1. Januar 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

sig. Rolf Züllig

sig. Edith Meyer